

Protokollnotiz zum Normalvertrag 2014

1. Artikel II (1)

Die Änderung der Überschrift und des Absatzes (1) dient der Klarstellung.

2. Artikel V (7bis)

Von einer Anwendung der für Inlandsverkäufe geltenden Vergütung auf Exportlieferungen in außereuropäische Länder sind nur die Lieferungen in die USA und Kanada ausgenommen, weil in diesen Ländern die Vergütung je Werk gesetzlich festgesetzt ist. In anderen Ländern mit gesetzlicher Lizenz ist ein prozentualer Vergütungssatz und gegebenenfalls eine Mindestvergütung durch Gesetz festgelegt. Für diese außereuropäischen Länder kann nach Artikel V (7bis) die für Inlandsverkäufe geltende Vergütung angewendet werden.

3. Artikel V (9)

In Auslegung von Artikel V (9), 2. Absatz, besteht Übereinstimmung, dass aus Praktikabilitätsgründen zwischen GEMA und Hersteller vereinbart werden kann, dass für sämtliche Lieferungen in ein EG-Land die Inlandsbedingungen Anwendung finden können. In jedem Fall ist die Abrechnung jedoch unter dem betreffenden Land vorzunehmen.

4. Artikel V (16), (17), (18), (18bis) und Artikel XI (1)

In diesen Bestimmungen wird auf das oder die Lager des Herstellers Bezug genommen. Es wird klargestellt, dass nur im Falle der Vergütungsberechnung nach Artikel V Abs. (9) die Vergütungsfälligkeit ab Lager im Ausland eintritt.

Bei Anwendung von Artikel V (18) und V (18ter) ist vom Hersteller in der Abrechnung das Datum der Erstauslieferung anzugeben. Insoweit besteht zwischen GEMA und Bundesverband Musikindustrie e. V. Übereinstimmung, dass das Abrechnungsverfahren (Anhang Nr. V des Einzelvertrages) entsprechend ergänzt wird.

5. Artikel V (18ter)

Diese Regelung gilt nur dann für rundfunkbeworbene Tonträger, wenn die Werbekosten für den jeweiligen Tonträger eine dem Fernseh-Bereich vergleichbare Größenordnung erreichen.

Ferner müssen folgende Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Sonderregelung für rundfunk- und/oder fernseheworbene Tonträger vorliegen:

- a) Die Hersteller sind verpflichtet, die GEMA über die betreffenden Tonträger zusätzlich zur Inhaltsmeldung nach Artikel X (1) und vor ihrer Veröffentlichung zu unterrichten.
- b) Nur Tonträger, für die landesweite Werbung im Rundfunk und/oder Fernsehen betrieben wird, nicht nur regional, und/oder in begrenztem Umfang unterliegen der Regelung.
- c) Die Sonderregelung erfasst nur rundfunk- und/oder fernsehbeworbene Einzelprodukte des Herstellers, nicht andere Produkte (z.B. Tonträger zu Fernsehsendungen) und Tonträgerserien.

6. Artikel VI (5ter)

Die Regelung gilt für Tonträgerveröffentlichungen ab 1. Juli 1997.

Für Tonträgerveröffentlichungen vor dem 1. Juli 1997 kann die Regelung nur insoweit Anwendung finden als eine Neuanmeldung erfolgt.

7. Artikel VI (4bis)

Für die Schallplatten-Kategorie IX gemäß Artikel VI (5) und die Kassetten-Kategorien I bis IV und VII gemäß Artikel VI (5bis) sind keine Mindestvergütungen vereinbart, da diese Kategorien bei Vertragsabschluss nicht marktgängig sind. Dies bedeutet nicht, dass Veröffentlichungen dieser Kategorien nach Maßgabe der Kategorien V und VI von Artikel VI (5bis) anzumelden und abzurechnen sind. Sofern Mindestlizenzen für die Schallplatten-Kategorie IX und die Kassetten-Kategorien I bis IV sowie VII erforderlich werden, setzt sich GEMA und Bundesverband Musikindustrie e. V. schnellstmöglich ins Benehmen.

Für den Bereich der Normallizenz sind alle Kategorien anwendbar.

8. Artikel VI (5quater)

Die Regelung gilt für Tonträgerveröffentlichungen ab 1. Juli 1997.

Für Analog-Kassetten und Analog-Langspielplatten 30/30 mit Compilations gilt eine Spieldauer von bis zu 80 Minuten.

Für Tonträgerveröffentlichungen vor dem 1. Juli 1997 kann die Regelung nur insoweit Anwendung finden als eine Neuanmeldung erfolgt.

9. Artikel VII (2)

Die GEMA wird keine Einwendungen erheben, wenn im Falle der internationalen Verbreitung des Tonträgers der Rundumdruck einheitlich in englischer Sprache auf den Etiketten jeder Tonträgerseite steht.

10. Artikel X (1)

Die Änderung des Absatzes (1) dient der Klarstellung.

11. Artikel X (2)

Unter Bezugnahme auf die überkommenen Probleme einer eindeutigen und administrativ vertretbaren Ermittlung der Lizenzanteile besteht Übereinstimmung, dass GEMA und Bundesverband Musikindustrie e. V. beabsichtigen, schnellstens auf der Grundlage des Gesamtvertrages eine Anteils-Ermittlungsroutine zu vereinbaren, die maschineller Datenverarbeitung zugänglich ist.

12. Artikel XV (1) Ziffer 6 c)

Der Bundesverband Musikindustrie e. V. wird gleichzeitig über die Aufforderung an den Hersteller durch eingeschriebenen Brief und Rückschein mit Fristsetzung 15 Tage gemäß Artikel XV (1) Ziffer 6 unterrichtet, um Vertragshilfe leisten zu können, zur Vermeidung der in den Unterabsätzen a) bis d) festgelegten Sanktionen.

13. Im Sinne von Anlage 1 und 2 des Gesamtvertrages kann die schweizerische Urheberrechtsgesellschaft SUISA wie eine assoziierte BIEM-Gesellschaft behandelt werden.

14. Der Gesamtvertrag gilt nicht für Sonderpressungen/Sonderfertigungen im Auftrage Dritter. Hierunter sind Auftraggeber zu verstehen, die selbst keinen Vertrag mit der GEMA oder einer anderen entsprechenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben. GEMA und Bundesverband Musikindustrie e. V. schliessen hierfür eine gesonderte Vereinbarung ab.

Der Gesamtvertrag findet, vorbehaltlich der Regelung in Artikel VIII, keine Anwendung für Lohnfertigungen im Auftrage und für Rechnung Dritter, insbesondere Konzerngesellschaften, die nachweisbar selbst den Normalvertrag mit der GEMA oder den BIEM-Normalvertrag mit einer anderen assoziierten Gesellschaft des BIEM abgeschlossen haben und die Vergütungen vertragsgemäß entrichten.